

MARKTANALYSE NACH § 107 ABS. 5 GEMEINDEORDNUNG NRW ZUR GRÜNDUNG DER WASSERNETZ-SERVICEGESELLSCHAFT MBH („WSG“)

1. Vorbemerkungen

Die im Zuge des „Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung“ im Jahr 2000 neu gefasste Vorschrift des § 107 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) enthält die Verpflichtung, den Rat vor der Entscheidung über die Gründung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 GO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Gleichzeitig ist die Verpflichtung normiert, den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie den für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse zu geben.

Sinn und Zweck der Marktanalyse ist die möglichst umfassende und erschöpfende Unterrichtung des Rates. Inhaltliche Aussagen oder das Ergebnis der Marktanalyse sowie die hierzu evtl. eingehenden Stellungnahmen binden den Rat nicht in seiner Entscheidung. Gleichwohl stellen sie wichtige Beiträge für diese Entscheidung sowie die aufsichtsbehördliche Prüfung im Rahmen des Verfahrens nach § 115 GO dar.

Die Regelung, der zu Folge die Marktanalyse den in § 107 Abs. 5 GO bezeichneten Organisationen vor einer Entscheidung durch den Rat zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden muss, sollen dem Gedanken des „Branchendialogs“ Geltung verschaffen.

2. Ausgangslage

Gegenwärtig ist die Westfalen Weser Netz GmbH („WWN“) Konzessionärin für den Bereich Trinkwasser in den Versorgungsgebieten der Stadt Paderborn, der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Borchlen. Ab dem 01.01.2018 soll die Wasserwerke Paderborn GmbH („WWP“) die Konzessionärin für den Bereich Trinkwasser in den Versorgungsgebieten werden.

Die örtlichen Wasserwerke sowie die Wassernetze stehen bereits heute im Eigentum der WWP, so dass die Betriebsverantwortung vor allem für die Bereiche Netzbetriebsführung und Vertrieb von WWN auf WWP übergeht.

Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung beabsichtigen WWP und WWN, die Wassernetz Servicegesellschaft mbH („WSG“), ein Gemeinschaftsunternehmen, zu gründen. Sowohl bei WWN, als auch bei WWP handelt es sich um Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB.

Gegenstand der WSG wird ausschließlich die Durchführung von Sektorentätigkeiten im Bereich der Trinkwasserversorgung in den Versorgungsgebieten sein. Bei den Tätigkeiten der WSG wird es sich vornehmlich um technische Service- und Betriebsführungsleistungen handeln. Hinsichtlich der Durchführung des Vertriebs im Bereich der Wasserversorgung wird WWP die im Jahr 2015 neu gegründete Schwestergesellschaft Stadtwerke Paderborn GmbH („**SWP**“) einschalten. SWP betreibt derzeit den Strom- und Gasvertrieb für das Stadtgebiet Paderborn.

WWP ist eine Einzelgesellschaft der Stadt Paderborn. An ihr ist mehrheitlich die Paderborner Kommunalbetriebe GmbH („**PKB**“), eine Tochtergesellschaft der Stadt Paderborn, beteiligt. Neben der Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, der Stadt Paderborn und der Gemeinde Hövelhof sind die Stadt Bad Lippspringe und die Gemeinde Borcheln Mitgesellschafter der WWP.

WWN ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG („**WWE**“), an welcher derzeit 52 Kommunen und Kreise unmittelbar und mittelbar beteiligt sind (davon mit 22,3 % die WWP).

3. Standort

Standort der WSG wird Paderborn, Rolandsweg 80, sein. Hierbei handelt es sich um den Betriebsstandort der WWP, der die räumlichen und baulichen Voraussetzungen erfüllt. Der Standort liegt zentral, so dass neben dem Versorgungsgebiet Paderborn auch die Versorgungsgebiete der Stadt Bad Lippspringe und der Gemeinde Borcheln in nur kurzer Entfernung liegen.

4. Beschreibung des Unternehmensgegenstandes und Ziel der Beteiligung

WWN und WWP werden die WSG als gemeinsame Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH mit paritätischer Beteiligung von jeweils 50 % unter Beachtung des § 139 GWB gründen.

Die Aufnahme weiterer Partner in die Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von EUR 200.000,00 gegründet werden, welches bei Gründung der Gesellschaft durch die beiden Gesellschafter in Höhe von jeweils EUR 100.000,00 in voller Höhe in bar zu erbringen sein wird.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt, sie läuft mindestens für eine anfängliche Festlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2024.

Es ist vorgesehen, dass WWP die WSG mit der Erbringung verschiedener Dienst- und Werkleistungen beauftragt, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Versorgung von Endverbrauchern mit Trinkwasser stehen, so u.a.

- die Netzinstandhaltung,
- das Zählerwesen,
- das Vorhalten einer Leitstelle; die Vorhaltung und Bereitstellung von Datenwegen,
- den Rohrleitungsbau einschließlich Tiefbau,
- die Wasserhausanschlüsse, u.a.

WSG ihrerseits wird einen Teil der beauftragten Leistungen an WWN unterbeauftragen. Insgesamt wird die WSG voraussichtlich sieben bis acht Mitarbeiter haben, die teilweise von der WWN im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der WSG ist es,

- zu einer effizienten, wirtschaftlichen Wasserversorgung im Wechsel auf die WWP beizutragen,
- das Know-how, die Personal- und Sachkapazitäten sowie die Betriebsweisen des alten Konzessionärs (WWN) zugunsten des Aufbaus einer von vornherein effizienten Arbeitsstruktur für den neuen Konzessionär (WWP) zu nutzen.

Die technischen Leistungen erfolgen auf der Basis von Dienstleistungsverträgen, in denen auch die Betriebsführungsentgelte geregelt werden.

Die Arbeitsorganisation der WSG ist im Schaubild in Anlage 1 dargestellt.

Die Chancen und Risiken sehen wir wie folgt:

Chancen

- Die geplanten Synergieeffekte werden realisiert und tragen damit zu einer weiterhin sicheren und preisgünstigen Wasserversorgung in den Versorgungsgebieten bei.
- Die beim alten Konzessionär gebundenen Arbeits- und Sachkapazitäten können zunächst weitestgehend erhalten bleiben und werden schrittweise abgebaut.
- Im Umfeld einer ganzheitlichen Energie- und Wasservertriebstätigkeit kann eine verbraucherfreundliche Versorgung angeboten werden.
- Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit kann weiterhin der örtlichen Wirtschaft vorrangig Aufträge erteilt werden.

Risiken

- Ein Risiko könnte darin bestehen, dass der Gestaltung des Zusammenschlussvorhabens nach § 139 GWB die kartellrechtliche Anerkennung in einem Nachprüfungsverfahren oder Vertragsverletzungsverfahren versagt wird. In diesem Fall hat WWP die Option, das

Zusammenschlussvorhaben zu beenden und die bisher von WSG erbrachten Dienstleistungen im Rahmen einer Ausschreibung zu vergeben.

- Der rechtliche Rahmen für die Wasserpreisbildung verschlechtert sich für die gesamte Branche. Hierfür gibt es allerdings derzeit keine Anhaltspunkte. Zudem wäre dies ein Risiko, was - unabhängig von der Arbeitsorganisation - jedes Unternehmen in der Branche treffen würde.

5. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

Durch die Gründung der WSG werden die Märkte von Handwerk und mittelständischer Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Das Geschäft der WSG wird ausschließlich in der Durchführung von Tätigkeiten im Bereich der Trinkwasserversorgung in den Versorgungsgebieten liegen. Bei den Tätigkeiten der WSG wird es sich vornehmlich um technische Service- und Dienstleistungen handeln, die bisher von der WWN erbracht worden sind und nunmehr als Dienstleistung von WSG wahrgenommen werden.

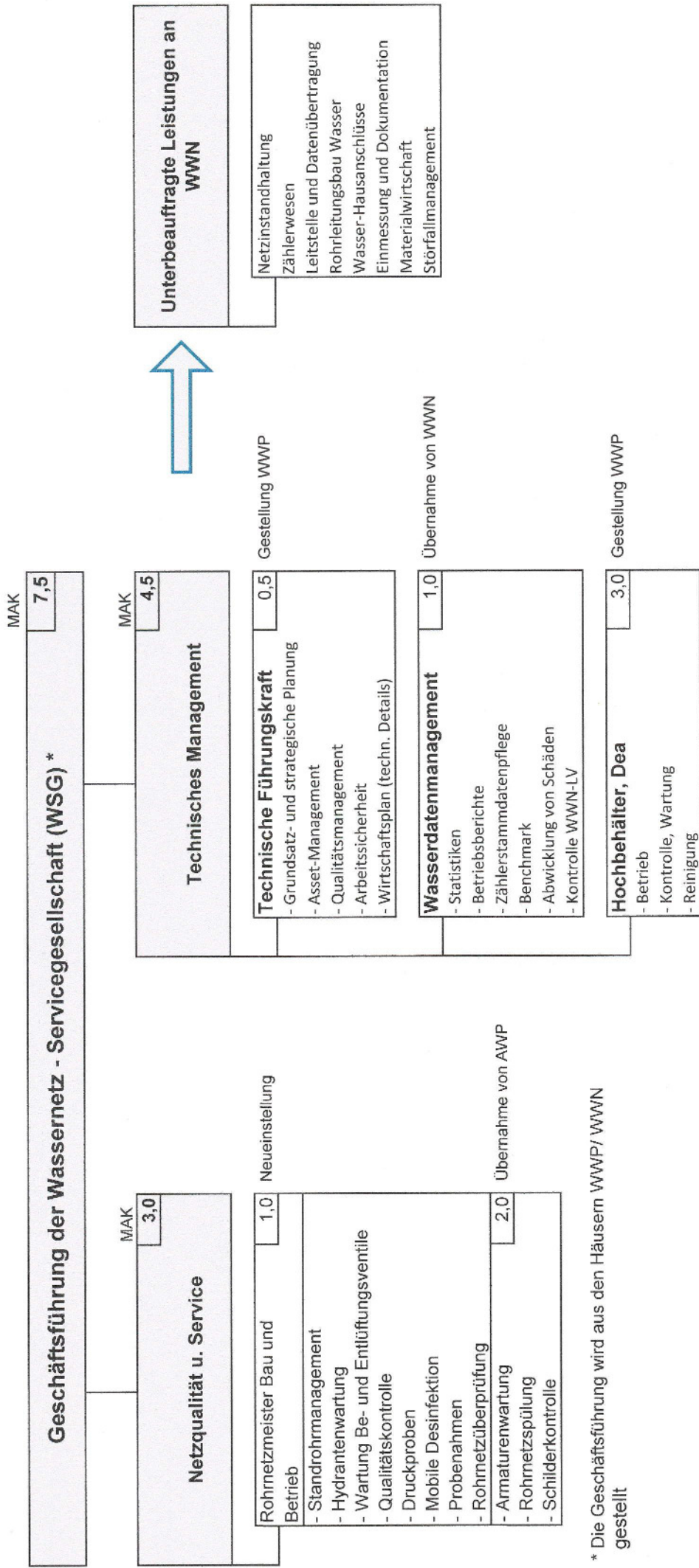
Vor diesem Hintergrund sind Nachteile für das lokale Handwerk und Gewerbe sowie den örtlichen Handel nicht zu erwarten. Es liegt auch keine Überschneidung mit den Bereichen der örtlichen Wirtschaft vor. Im Gegenteil strebt WSG eine Absicherung mit der örtlichen Wirtschaft an, indem Bauaufträge für örtliche oder regionale Unternehmen sowie Dienstleistungsaufträge vergeben werden können.

6. Zusammenfassung

Die Gründung der WSG ermöglicht es, im Übergang des Konzessionsträgerwechsels der Wasserwirtschaft eine effiziente Umsetzungsform unter Einsatz des betrieblichen Know-hows sowie von Personal- und Sachkapazitäten des alten Konzessionsnetzes zugunsten des Aufbaus einer effizienten Arbeitsstruktur für den neuen Konzessionär zu entwickeln.

Die inhaltliche Aufgabenerfüllung ändert sich in der Gesamtheit nicht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das lokale Handwerk und Gewerbe sowie den örtlichen Handel. Es liegt auch keine Überschneidung mit den Bereichen der örtlichen Wirtschaft vor.

Organisation und Leistungen der Wassernetz-Servicegesellschaft



* Die Geschäftsführung wird aus den Häusern WWP/ WWN gestellt